

## Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Zuchtzulassungsprüfungen im BVWS e. V.

Diese Durchführungsbestimmungen erläutern und ergänzen die in der BVWS-Satzung und – Zuchtordnung festgelegten Bestimmungen zu Zuchtzulassungsprüfungen.

Seite | 1

### 1. Veranstalter und Ausrichter

- 1.1. Veranstalter der BVWS Zuchtzulassungsprüfung (ZZLP) ist der Hauptverein BVWS e. V. und Ausrichter sind Landesgruppen des BVWS e. V.
- 1.2. Alle Vorgaben des BVWS e. V. und/oder des VDH bezüglich derartiger Veranstaltungen sind seitens der ausrichtenden Landesgruppe in Eigenverantwortung umzusetzen
- 1.3. Die Abrechnung von ZZLP erfolgt gegenüber dem Hauptverein mit dem vorgeschriebenen Formular und nach den aktuell gültigen „Hinweisen zur Abrechnung einer ZZLP im BVWS e. V.“
- 1.4. Im Vorfeld muss dem Kassenswart des Hauptvereins ein Kostenvoranschlag vorgelegt werden

### 2. Vorbereitung, Termenschutz, Veröffentlichung

#### 2.1. Termine und Einsatz der Richter/Prüfer

- Die Durchführung von ZZLP im BVWS e. V. koordiniert die BVWS-Wesenskommission, ebenso den Einsatz der BVWS-Wesensprüfer
- Landesgruppen des BVWS e. V. stellen den Antrag auf Ausrichtung einer ZZLP bei der BVWS-Wesenskommission bis spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung. Der Antrag muss enthalten
  - Termin
  - Ort
  - Formwertrichter
  - Vorschlag Wesensprüfer
  - Kostenvoranschlag für die für den BVWS e. V. (Hauptverein) relevanten Ausgaben
  - Benennung und kurze Beschreibung des Prüfungsareals
- Die ausrichtende Landesgruppe kontaktiert vorab die nötigen Formwertrichter und Wesensprüfer. Die Zuordnung der Wesensprüfer kann durch die Wesenskommission abweichend von den Vorschlägen der Landesgruppen erfolgen, wenn es sich erforderlich macht.

2.2. Den Termenschutz für die Veranstaltung erteilt der Vorstand nachdem er sich mit Ausrichter und Wesenskommission über Termin, personelle Besetzung, Rahmenbedingungen und Kostenvoranschlag abgestimmt hat

2.3. Die Wesenskommission sorgt für die Veröffentlichung der Termine (Unser Rassehund, Der Weiße Schäferhund)

### 3. Meldung der Teilnehmer

3.1. Zu einer ZZLP-Veranstaltung können Registrierungen, ZZLP und Sichtungen (Vorstellung von Hunden, die bereits in einer anderen FCI-Verbandskörperschaft Zuchtzulassungen erhalten haben) durchgeführt werden. Die Teilnahmeberechtigung ist in der Zuchtordnung des BVWS e. V. geregelt

- 3.2. Die Anmeldung eines Hundes erfolgt durch den Besitzer mit dem jeweils dafür vorgesehen Anmeldeformular an den BVWS-Bundeszuchtwart. Die Eintragungen im Formular müssen mit der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung des Hundes übereinstimmen. Die Formulare müssen vollständig, sorgfältig und lesbar ausgefüllt sein. Ansonsten können sie zurückgegeben werden
- 3.3. Der BVWS-Bundeszuchtwart bestätigt den Eingang der Meldung und teilt mit, ob Wunschort und –termin realisierbar sind
- 3.4. Die Anmeldung wird nur wirksam, wenn vor Prüfungsbeginn die festgesetzte Meldegebühr bei der BVWS-Kasse des Hauptvereins entrichtet wurde. Die Meldung verpflichtet zur Zahlung der Gebühr, auch wenn die Teilnahme danach abgesagt werden muss
- 3.5. Minimum und Maximum der Anzahl der Teilnehmer für eine Veranstaltung sind vorgeschrieben.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 4 Hunde, unabhängig von der Art der Prüfung/Beurteilung.

Die maximale Teilnehmerzahl regelt sich nach folgendem Punktsystem:

- Registrierung 1 Punkt
- Erstvorstellung (Formwert und Wesensprüfung) 6 Punkte
- Nachprüfung (bei nicht bestandener Erstvorstellung)
  - Formwert 2 Punkte
  - Wesensprüfung 4 Punkte
- Wiedervorstellungsprüfung (2 Jahre nach Erstvorstellung)
  - Formwert (bei Wiederholungswunsch) 2 Punkte
  - Wesensprüfung 4 Punkte
- Sichtung
  - Formwert (bei Wiederholungswunsch) 2 Punkte
  - Wesensprüfung 4 Punkte

(auch wenn das Verhalten ohne komplette Wesensprüfung gesichtet wird)

An einer ganztägigen Veranstaltung dürfen 60 Punkte nicht überschritten werden.

#### 4. Rahmenbedingungen für die Prüfung

##### 4.1. Organisation und Administration

- Die Vorbereitung der Prüfungsunterlagen obliegt dem Bundeszuchtwart
- Die Wesenskommission erstellt in Absprache mit dem Bundeszuchtwart, der ausrichtenden Landesgruppe und dem tätigen Wesensprüfer eine Prüfungsreihenfolge und einen Zeitplan
- Die Wesenskommission organisiert nach Möglichkeit die Videodokumentation der Prüfung (Verwendung vorwiegend zu Aus- und Weiterbildungszwecken)
- Der Ausrichter (BVWS-Landesgruppe) ist verantwortlich für die Benennung eines Prüfungsleiters, 1-2 Schreiber und weiterer 6-10 Hilfspersonen
- Der Ausrichter (BVWS-Landesgruppe) organisiert ein angemessenes Testareal. Es muss Punkt 4.2. und den aktuellen Vorgaben der Wesenskommission entsprechen
- Der Ausrichter (BVWS-Landesgruppe) sichert die materielle Sicherstellung der Prüfung *in Absprache mit dem Wesensprüfer:*

- Körmaß
- Schreckschusspistole mindestens 6mm
- Chiplesegerät
- Absperrbänder
- Startnummern
- vom Wesensprüfer angeforderte Materialien
- Fotoapparat/Fotograf für Standbilder der Prüfungshunde
- ebene Fläche im Areal, welches zur Vermessung der Hunde und Formwertbeurteilung zur Verfügung steht
- Der Wesensprüfer stellt die Materialien zum Aufbau des Prüfungsparcours (Ausnahme: vorher durch den Prüfer angeforderte Elemente)
- Der Ausrichter (BVWS-Landesgruppe) holt alle rechtlich vorgeschriebenen Veranstaltungsgenehmigungen ein
- Der Ausrichter (BVWS-Landesgruppe) sichert die Rahmenbedingungen für Zuchtrichter/Wesensprüfer (Übernachtung, Verpflegung nach Bedarf)
- Der Prüfungsleiter überprüft die Angaben auf den Bewertungsbögen anhand der Originalahnentafeln bzw. Registrierbescheinigungen und ggf. Leistungsnachweise, HD/ED-Befunde (falls diese schon vorhanden sind)

#### 4.2. Anforderungen an das Testareal

- Das Testareal muss pünktlich zur Verfügung stehen
- Es muss eine ausreichend große, vom öffentlichen Raum abgegrenzte (umfriedete) Fläche für die Wesensprüfung und die Formwertbeurteilung zur Verfügung stehen. Beides sollte voneinander unabhängig durchführbar sein und ohne Beeinträchtigung durch Zuschauer und deren Hunde ablaufen können
- Es müssen Wartemöglichkeiten für Hundeführer bzw. auch Hunde abseits vom Testareal vorhanden sein (Verhinderung der Ablenkung der Prüflinge durch wartende Hunde)
- Die Beschaffenheit des Geländes für den Umweltparcours sollte Verletzungs- oder Ausbruchsgefahren möglichst minimieren
- Es müssen Zugangsmöglichkeiten zum öffentlichen Raum für den Prüfungsteil „Verhalten im öffentlichen Raum/Verkehrsteil“ gegeben sein (analog den Anforderungen für eine BH/VT, Teil B, Leitfaden FCI-PO)
- Angemessenen Sanitäreinrichtungen und Verpflegungsmöglichkeiten müssen vorhanden sein
- Auf dem Testareal muss die Schussüberprüfung möglich sein (Beachtung der gesetzlichen Vorschriften!)

#### 4.3. Hundeführer und Hund

- Der Hundeführer/Besitzer akzeptiert mit seiner Meldung analog zur Ausstellungsordnung des VDH e. V., dass Richter- und Wesensprüferurteile unanfechtbar sind und keiner Überprüfung unterliegen
- Der Hundeführer unterschreibt die Versicherung, dass der Hund nicht unter dem Einfluss verhaltensbeeinflussender Medikamente oder Drogen steht

- Besteht der Verdacht auf Gebrauch derartiger Substanzen, kann der Hund zurückgestellt werden
- Der Hundeführer trägt sichtbar die ihm zugewiesene Startnummer
- Der Hund trägt ein handelsübliches Halsband oder ein Brustgeschirr (analog PO für BH/VT)
- Eine Führleine ist vom Hundeführer mitzuführen, die je nach Übungsteil zum Einsatz kommt
- Während der Durchführung des Prüfungsteils „Umweltparcours“ ist ein Mitführen von Futter oder anderen Motivationsgegenständen nicht erlaubt
- Aufmunterungen und Unterstützung des Hundes sind gestattet, nicht erlaubt sind ständiges Rufen, Kommandos und Unterordnungsbefehle, außer an den angezeigten oder erforderlichen Stellen
- Das für die Sequenzen „Spiel“ nötige Zubehör (Ball, Beißwurst o. ä.) ist an dem dafür vorgesehenen Platz zu deponieren
- Läufige Hündinnen können an der Prüfung teilnehmen, sind aber am Ende nach allen anderen Hunden zu prüfen und ihr Aufenthalt ist möglichst außerhalb des Prüfungsgeländes zu ermöglichen. Das Verhalten der anderen Hunde darf durch die Anwesenheit der läufigen Hündin nicht beeinflusst werden

#### 4.4. Zuschauer und Begleitpersonen

Zuschauer, das Prüfungsteam begleitende Personen sowie dessen Familienmitglieder haben während der Prüfung keinen Zutritt zum unmittelbaren Prüfungsraum. Es darf von ihnen keinerlei Einflussnahme ausgehen.

### 5. Bestandteile und inhaltliche Gestaltung der ZZLP

#### 5.1. Bestandteile der ZZLP

- Wesensprüfung
  - Verhalten gegenüber Menschen (Einordnungsbereitschaft, Akzeptanz von Ranganmaßungen durch den Menschen, Unbefangenheit gegenüber Berührungen und Objekten, Kontakt- und Kommunikationsbereitschaft)
    - Unbefangenheitsprüfung mit Chipkontrolle
    - Verhalten beim Vermessen und weiteren Ranganmaßungen
    - Bindungsverhalten zum Hundeführer
    - Verhalten gegenüber Menschengruppen mit potenziellen Konfliktauslösern (Beschneiden der Individualdistanz, Bedrängen ohne Bedrohung)
    - Verhalten gegenüber Menschen mit ungewöhnlichen Konturen und Bewegungsmustern, Begegnungen mit Fremden ohne offensive Bedrohung (mit und ohne Vorführer)
  - Verhalten im öffentlichen Raum mit Überprüfung des Verhaltens zu Artgenossen in Anlehnung an eine Begleithundprüfung mit Verhaltenstest (BH/VT)
  - Umweltparcours (akustische, taktile, starre und bewegte optische Reize) mit der Beurteilung des Spielverhaltens (Bereitschaft, Motivierbarkeit, motorische Aktivität) mit Vorführer und

- Fremdperson sowie Prüfung rassespezifischer Eigenschaften (z. B. Kooperationsbereitschaft, Führigkeit)
  - Überprüfung der Reaktion auf Schuss
  - Gesamteindruck (Temperament, Stressverarbeitung, Konfliktlösungsstrategien, Kooperations- und Mitarbeitsbereitschaft, Führigkeit, Explorationsverhalten, Interaktionstyp u. a.)
  - Formwertbeurteilung mit Vermessung des Hundes
- 5.2. Inhalte, Durchführung und Auswertung
- Die Inhalte (Übungssequenzen, Subtests) werden durch die Wesenskommission unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, der rassespezifischen Anforderungen anhand des Wesensprofils und unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer optimalen Kontinuität festgelegt
  - Die Durchführung soll möglichst standardisiert und reproduzierbar erfolgen
  - Der Wesensprüfer hat im Rahmen der Vorschriften (Bewertungsleitfaden) einen Spielraum bei der Durchführung
  - Die Inhalte werden in geeigneter Form veröffentlicht
6. Disziplinarrecht
- 6.1. Der Ausrichter (Landesgruppe) ist für die Gewährung von Ordnung und Sicherheit im gesamten Veranstaltungsgelände verantwortlich. Der Wesensprüfer ist berechtigt, bei Nichtbeachtung von Ordnung und Sicherheit die Veranstaltung zu unterbrechen oder zu beenden.
- 6.2. Grobe Verstöße des Hundeführers/Besitzers gegen in Zusammenhang mit der ZZLP stehende Ordnungen, gegen die Regeln des Tierschutzgesetzes und/oder gegen die guten Sitten können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Ausschlüsse können nur vom Zuchtrichter oder Wesensprüfer ausgesprochen werden. Der Vereinsvorstand ist darüber zu informieren. Eine Erstattung der Meldegebühr erfolgt nicht.
- 6.3. Das Urteil des Zuchtrichters/Wesensprüfers ist unanfechtbar. Jegliche öffentliche Kritik an den Bewertungen und/oder Beleidigung der Bewertenden kann die Verweisung vom Testareal und eventuell eine Ahndung gemäß Punkt 6.2. nach sich ziehen.
- 6.4. Bei formellen Beanstandungen an der Durchführung (begründete Fälle, die sich nicht auf eine Tatsachenentscheidung, sondern auf Regelverstöße oder Formfehler beziehen), ist eine Beschwerde möglich. Diese ist nur über den Prüfungsleiter innerhalb von 8 Tagen beim Vorstand des BVWS e. V. einzureichen. Sie muss vom Beschwerdeführer, dem zuständigen Prüfungsleiter und einem weiteren Zeugen unterschrieben sein. Aus der Anerkennung einer solchen Beschwerde leitet sich kein Anspruch auf Revidierung der Urteile von Zuchtrichter oder Wesensprüfer ab. Videoaufzeichnungen gelten nicht als Beweise.